

I. Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses und Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO¹ (Auszug)

(...)



2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten³ und Krediten zum Haushaltsausgleich darin: Verbindlichkeiten aus Krediten zum Haushaltsausgleich						
2.1 vom Bund						
2.2 vom Land						
2.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden						
2.4 von Zweckverbänden u. dgl.						
2.5 von der gesetzlichen Sozialversicherung						
2.6 von Sondervermögen						
2.7 von verbundenen Unternehmen						
2.8 von Beteiligungen						
2.9 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen						
2.10 vom Kreditmarkt ⁴						

(...)

-
- 1 In der Verbindlichkeitenübersicht des Jahresabschlusses nach § 86 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind auszuweisen:
- in Spalte 1 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres; dieser muss mit dem Endstand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Vorjahres übereinstimmen;
 - in Spalte 2 der Saldo aus den Zu- und Abgängen an Verbindlichkeiten während des Haushaltsjahres;
 - in den Spalten 3 bis 5 der Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, gegliedert nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren;
 - in Spalte 6 der Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres.

(...)

- 3 Endfällige Darlehen sind gesondert zu vermerken (als „Davon-Vermerk“ bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten).
- 4 KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 2.10 auszuweisen, da diese Einrichtungen als Kreditinstitute und nicht als sonstige öffentliche Sonderrechnungen gelten.